Architektur der Abschreckung

Text **Kay Wendel**

Seit Monaten überqueren täglich Tausende Schutz suchende Menschen die Grenze zu Deutschland. Die Orte, in denen sie untergebracht werden, sind einerseits Ausdruck von Überforderung und Planlosigkeit. Andererseits ist ihr Zustand politisch gewollt. Ein kritischer Überblick und ein Ausblick

Der Unterbringungsnotstand ist offiziell eingetreten. Im August 2015 erklärte das Bundeswirtschaftsministerium, „aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen“ sei die „freihändige Vergabe“ öffentlicher Aufträge für den Bau und den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften nunmehr zulässig. Eine öffentliche, EU-weite Ausschreibung sei nicht mehr erforderlich.

Die Frage der Unterbringung schrumpft auf die Frage der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Der Berliner Sozialsenator Mario Czaja befindet: „Wir reden überall in Deutschland aktuell nicht mehr über die Frage, wie gut ist eine Unterkunft, sondern nur noch über die Frage, haben wir eine Unterkunft.“ Zeltstädte mit Hunderten Menschen, Pritsche an Pritsche, gelten als unvermeidlich, im „Krisenmodus“ stellen sich nur noch zwei Anforderungen: sofort und für Massen. Die Debatten der vergangenen Jahre über Konzepte und Mindeststandards – Makulatur.

Aus dem Katastrophenfall wird ein Dauerzustand

In der Krise scheinen auch drastische Maßnahmen geboten. In einer Rekordzeit von nur zwei Wochen wurde im Oktober ein Gesetz durch Bundestag und Bundesrat gejagt, das die Belastungen der Länder und Kommunen durch den starken Anstieg der Schutzsuchenden verringern soll. Es ist ein Maßnahmenpaket, das von der Einstufung aller Westbalkanländer als sichere Herkunftsstaaten, über die Verlängerung der Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen und die Verschärfung des Sachleistungsprinzips bis hin zu Leistungskürzungen reicht. Bei näherer Prüfung erweist sich das Gesetzespaket als eine Täuschung der Öffentlichkeit. Hinter der unsäglichen Formulierung „Fehlanreize beseitigen“ verbirgt sich nichts anderes als die Rückkehr zum Regime der Abschreckung, das schon in den neunziger Jahren gescheitert war und zu Tausenden gebrochenen Biographien geführt hat. Das im Oktober beschlossene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wird die Bearbeitungszeit der Asylanträge von Flüchtlingen, denen eine „schlechte Bleibeperspektive“ schon vor der Prüfung ihres individuellen Antrags zugeschrieben wird, gerade mal um zehn Minuten verkürzen. Statt die Verhältnisse in den überbelegten Erstaufnahmeeinrichtungen zu entspannen, wird die verlängerte Verweildauer – bei Balkanflüchtlingen bis zur Abschiebung – zu einer Verschärfung der Lage führen. Die katastrophale Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird für einen Teil der Flüchtlinge zum gesetzlichen Dauerzustand: zusammengepfercht in Massenlagern, ohne Privatsphäre, reduziert auf das physische Existenzminimum, von der Residenzpflicht an freier Bewegung gehindert, ohne die Möglichkeit, zu arbeiten oder die Sprache zu erlernen.

Man muss keine prophetischen Gaben besitzen, um sich die Folgen vorzustellen. In den Druckkesseln der Erstaufnahmelager werden die Konflikte der Flüchtlinge untereinander zunehmen, was wiederum ihrer Stigmatisierung als gefährliche Gewalttäter Vorschub leisten wird. Die Gewalttaten gegen Unterkünfte und gegen Flüchtlinge selbst werden weiter zunehmen, die Hilfsbereitschaft in anderen Teilen der Bevölkerung wird untergraben.

Das abgestufte Unterbringungssystem

Derzeit zeichnet sich ein Bedeutungswandel der Erstaufnahmeeinrichtungen ab. Bis 2014 hatte jedes Bundesland eine, in Ausnahmefällen zwei solcher Einrichtungen. Seitdem werden monatlich neue Außenstellen in allen Bundesländern eröffnet. Das Land wird von einem Netz von Erstaufnahmeeinrichtungen überzogen, die auch in Zukunft, verstärkt durch die Gesetzesänderungen, die schlechteste Stufe des Unterbringungssystems bilden werden. Für Flüchtlinge mit „schlechter Bleibeperspektive“ sollen sie die einzige Unterbringungsform werden. Hier kommen seit etwa einem Jahr Großzelte, Traglufthallen und alle anderen Hallenformen zum Einsatz, die aus der Katastrophenhilfe bekannt sind.

Die zweite Stufe des sich herausbildenden Unterbringungssystems, nach der Verteilung der Flüchtlinge auf die Landkreise, stellen Notunterkünfte dar, deren Standard sich mit dem der Erstaufnahmeeinrichtungen überschneidet. Neben Leichtbauhallen und allen anderen Hallenformen kommen Containerkomplexe und mobile Wellblechhütten zum Einsatz. Die Möglichkeit, selbst zu kochen, besteht meist nicht. Der Sanitärbereich lässt sich oft nur über einen Weg im Freien erreichen. Notunterkunft bedeutet auch „Verdichtung“, offenes Abweichen von den Mindeststandards der Bundesländer, sofern sie überhaupt existieren.

Die klassischen Gemeinschaftsunterkünfte, meist Umnutzungen bestehender Gebäude wie Kasernen, Bürogebäude oder Hotels, stellen die dritte Stufe dar. Auch sie sind dem Typus des fremdbestimmten Wohnens zuzuordnen, mit beschränkter Privatsphäre durch Mehrbettzimmer, gemeinsam genutzter Großküchen und Sanitäreinrichtungen. An diesen Unterkünften hatte sich seit ihrer erstmaligen Einrichtung Anfang der achtziger Jahre die Kritik entzündet, kristallisiert im polemisch-kritischen Gebrauch des Begriffs Lager. Mittlerweile verwendet die Politik selbst einen affirmativen Begriff von Lager für die noch schlechteren Unterbringungstypen.

Mit der im Oktober 2015 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches können Unterkünfte der ersten drei Typen auch in Industriegebieten und im Außenbereich errichtet werden. Der Faktor Standort, entscheidend für den Zugang zur sozialen Infrastruktur und die Integrationschancen, spielt keine Rolle mehr.

Eine Zwischenstufe zwischen Gemeinschaftsunterkünften und Privatwohnungen stellen Wohnverbünde dar. Die Unterbringungsbehörde lässt mehrere Wohnungen in einem Gebäude, in den östlichen Bundesländern meist ein Plattenbau, anmieten und belegt die Zimmer mit mehreren Personen. Es entstehen Kleingruppen mit gemeinsamer Küchen- und Sanitärnutzung. Dieser Typus umfasst eine große Bandbreite, von de facto Gemeinschaftsunterkünften bis zur Durchmischung mit einheimischen Mieterinnen und Mietern.

Gemessen am Grad der Selbstbestimmung und der Privatsphäre dürften nach wie vor Privatwohnungen als die Stufe der höchsten Wohnqualität anzusehen sein, abgesehen von maroden Exemplaren. Trotz Unterbringungskrise gelang es den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein noch Ende 2014, zwischen 85,6 Prozent und 70,7 Prozent der Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Wohnungen unterzubringen. Die Bundesländer Brandenburg, Baden-Württemberg und Bayern stellen mit Wohnungsquoten zwischen 31,6 Prozent und 16,5 Prozent das andere Ende der Skala dar.

Der fremdbestimmte Charakter des Wohnens leiten sich aus dem Asylverfahrensgesetz ab. Flüchtlinge im noch laufenden Anerkennungsverfahren haben kein Mitspracherecht bei Fragen der Unterbringung: weder bei der Verteilung auf die Bundesländer und Landkreise, noch bei der Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft, noch bei der Zimmerbelegung. Für Geduldete gelten diese Auflagen meist fort, nicht jedoch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge. Sie haben das Recht, sich Wohnort und Wohnung frei zu suchen. Da das vielen angesichts der allgemeinen Wohnungskrise nicht gelingt, entstand das Phänomen der „Fehlbeleger“. Ende September 2015 waren 8,9 Prozent der in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften lebenden Flüchtlinge „Fehlbeleger“, die eine „Auszugsgestattung“ hatten.

Allein dieser Umstand zeigt, dass die Frage der Unterbringung von Flüchtlingen einen weit größeren Bereich umfasst als nur die Flüchtlingsunterkünfte im engeren Sinne. Im Jahr 2014 lag die Gesamtschutzquote bei 48,5 Prozent, hinzu kommen noch die zu 10 Prozent erfolgreichen Klagen gegen abgelehnte Asylbescheide. Über die Hälfte der aufgenommenen Flüchtlinge wird einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten und damit das Recht, sich eine eigene Wohnung zu suchen, wenn sie das auf Grundlage von Länderregelungen auch ohne sicheren Status nicht schon früher tun dürfen.

Planungen mit Zielperspektive

Welchen Beitrag kann die Architektur in diesem Szenario leisten? Es ist unabweisbar: Die Aufnahme der großen Zahl von Flüchtlingen kann nur gelingen, wenn es die Unterbringungsbehörden schaffen, aus dem gegenwärtigen Krisenmodus des Auf-Sicht-Fahrens zu einer proaktiven Planung in unterschiedlichen Zeithorizonten zu kommen. Ziel sollte eine an sozialen und menschenrechtlichen Standards orientierte Unterbringung sein, die Integrationsprozesse und soziale Begegnungen auf Augenhöhe erst möglich macht.

Eine Annäherung an dieses Ziel lässt sich wohl nur verwirklichen, wenn es gelingt, für die Erstaufnahme – jenseits der kurzfristigen Bereitstellung neuer Kapazitäten – flexible Reserven bereitzustellen. Dazu ist, im Gegensatz zu den beschlossenen Gesetzesänderungen, gerade eine Verkürzung der Verweildauer in diesen Zentren und eine bessere Ausstattung erforderlich, sodass selbst hier ein Minimum an Privatsphäre und Selbstbestimmung gewährleistet werden kann. Der gesetzliche Rahmen steht dem derzeit entgegen. Soll mit der Unterbringung in Erstaufnahmezentren ein Abschreckungs- und Vergrämungseffekt erzielt werden, hätte Architektur wohl nur die Aufgabe, die Sicherheits- und Kontrollprobleme räumlich in den Griff zu bekommen.

Darüber hinaus darf die mittelfristige Planung in Zeiträumen von bis zu einem Jahr Vorlauf nicht vernachlässigt werden. Hier geht es einerseits um die Reaktivierung leerstehender Wohnungen, wie sie das Land Brandenburg im September beschlossen hat. Der Rückbau soll gestoppt und die Mittel des Rückbaus für die Sanierung der Plattenbauten verwendet werden. Andererseits geht es um die Umnutzung bestehender Gebäude und den Neubau kleinerer Unterkünfte, die hinsichtlich Größe, Standort, sozialer Durchmischung und Privatsphäre in abgeschlossenen Wohneinheiten eine menschenwürdige Unterbringung ermöglichen. In diesem Bereich scheinen gegenwärtig einige interessante Ansätze entwickelt zu werden, um nur ein Beispiel zu nennen, die Make-Space-Häuser in Potsdam. Wird hingegen, wie zurzeit üblich, ein Großteil der Mittel zur Schaffung von Massenunterkünften verwendet, wird dieser integrationsfeindliche Unterbringungstypus auf Jahre festgeschrieben.

Den längsten Vorlauf wird die Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus in Ballungsräumen haben. Obwohl mittlerweile von der Bundespolitik aufgegriffen, stecken die Ansätze noch in den Kinderschuhen. Doch an dieser Frage, die das gesamte preisgünstige Wohnungsmarktsegment für Einheimische wie für Zuwanderer betrifft, wird sich entscheiden, ob soziale Spannungen zunehmen oder Aufnahme und Integration gelingen kann.

Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen
Die Tabelle bezieht sich auf „Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland – Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich", Kay Wendel, Hg. Pro Asyl (Stand August 2014), und „Übersicht der Anforderungen an Flüchtlingsunterkünfte", www.wohnraum-fuer-fluechtlinge.info, Deutscher Holzwirtschaftsrat e. V. (Stand September 2015). In Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gibt es keine Regelungen, im Saarland müssen Wohnungen für Flüchtlinge im Sinne des Obdachlosenrechts bewohnbar sein. In Rheinland-Pfalz gibt es lediglich Hinweise zum baulichen Brandschutz für Erstaufnahmeeinrichtungen.

* Ist-Vorschrift
** Soll-Vorschrift

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bremen
Sanitäranlagen	gemeinschaftliche Wasch- und Duschräume, Gemeinschaftstoiletten, nach Geschlechtern getrennt**	Waschbecken je 5 Personen, Dusche je 10 Personen, Toilette je 10 Frauen, Toilette und Urinal je 15 Männer, nach Geschlechtern getrennt**	Waschbecken je 5–7 Personen, Dusche je 10–15 Personen, Toilette je 10 Frauen, Toilette und Urinal je 15 Männer, nach Geschlechtern getrennt*	Waschbecken je 5–7 Personen, Dusche je 10–12 Personen, Toilette je 10 Frauen, Toilette und Urinal je 15 Männer, nach Geschlechtern getrennt**	Waschbecken je 5 Personen, Dusche je 10 Personen, Toilette je 10 Frauen (bei Bedarf Hocktoilette), Toilette und Urinal je 15 Männer, nach Geschlechtern getrennt**	Waschbecken je 5 Personen, Dusche je 10 Personen, Toilette je 10 Frauen, Toilette und Urinal je 15 Männer, nach Geschlechtern getrennt			Dusche oder Badewanne je 8 Personen, WC und Handwaschbecken je 8 Personen, nach Geschlechtern getrennt	pro 15–20 Bewohnerzimmer: 10–14 Toiletten, 10–14 Waschbecken, 9–10 Duschen
Gemeinschaftsräume	mind. ein Gemeinschaftsraum**	ausreichend Gemeinschaftsräume, wenn keine oder nur teilweise abgetrennte Wohneinheiten*	mind. ein zusätzlicher Aufenthaltsraum ausreichender Größe und Ausstattung*	Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung**	Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung*	Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung**	Gemeinschaftsunterkünfte sind mit Gemeinschaftsräumen auszustatten*	2 m² Gemeinschaftsfläche pro Person**	25 m² für je 50 Personen*	30m² für je 100 Personen
Außenanlage	Außenanlage soll bereitgestellt werden**	Freizeit-/Außenanlagen, wenn keine oder nur teilweise abgetrennte Wohneinheiten**		Empfehlung zur Ausstattung der Unterkünfte mit Freizeitanlagen**	Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen zur Verfügung gestellt werden**	Gemeinschaftsunterkünfte sollen mit Außenanlagen ausgestattet sein**	Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen zur Verfügung gestellt werden**	Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sind zur Verfügung zu stellen*	Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sind zur Verfügung zu stellen*	
Familien		möglichst in abgetrennten Wohneinheiten**	in abgetrennte Wohneinheiten*			möglichst in abgetrennten Wohneinheiten**	möglichst in abgetrennten Wohneinheiten**	möglichst in abgetrennten Wohneinheiten**		
Kinderspielzimmer	mind. ein abgetrennter Raum mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben**	mind. ein abgetrennter Raum mit entsprechender Ausstattung*	mind. ein Spielzimmer und zusätzlich ein Zimmer, um Hausaufgaben zu erledigen*	mind. ein Spielzimmer mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben**	mind. ein Spielzimmer mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben*	mind. ein Spielzimmer mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben**	mind. ein Spielzimmer mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben*	mind. ein Spielzimmer mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben**	mind. ein Spielzimmer mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und für Hausaufgaben*	mind. 30m² für 100 Personen, Kinderbetreuung
Personen/Raum		4 (maximal 6)**	4**	4**	6**	5**	4**			3–4
Fläche/Person	7 m²*	7 m²**	1-Bett-Zimmer: 9 m² 2-Bett-Zimmer: 15 m² 3-Bett-Zimmer: 21 m² 4-Bett-Zimmer: 27 m²*	6 m²**	6 m²**	6 m²**	7 m²**	6 m²*	6 m²*	4,5 m²–5 m²
Größe der Unterkünfte		min. 30, max. 50**				max. 150**	max. 150**	min. 40, max. 100		
Lage der Unterkünfte	in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran, Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel muss gewährleistet sein**	in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil**		in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im direkten Anschluss daran, Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des tägl. Lebens, ÖPNV-Anschluss**	in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran*	durch ÖPNV an Ortschaften mit Behörden, Ärzten, kulturellen Einrichtungen angebunden, gut erreichbar zu sozialen Einrichtungen der Kommune, Möglichkeit der Kontaktaufnahemn zur Bevölkerung**	in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, medizinische, schulische und andere Einrichtungen des täglichen Lebens sollten sich in örtlicher Nähe befinden, gute Infrastruktur soll aufweisbar sein**	ÖPNV-Anbindung, Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten**	möglichst in örtlicher Nähe zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens	
Sonstiges	wenn keine separaten Kochgelegenheiten zur Verfügung stehen, sind Gemeinschaftsküchen einzurichten	wenn keine abgeschlossenen Wohnbereiche vorhanden sind, dann Gemeinschaftsduschen und Toiletten, 4 Kochstellen für je 8 Bewohner, 20–30l Kühlvolumen je Bewohner, Wasch- und Trockenraum, sowie Krankenzimmer	Beratungsraum, Untersuchungsraum mit entsprechender Ausstattung, kostenfreies W-LAN pro 100 Einwohner, Notebook o.Ä., Gemeinschaftsküche, wenn keine Kochgelegenheit in Wohnraum, ein Herd für 10 Personen, 20–30l Kühlvolumen je Bewohner*	Kochplatte je 3 Bewohner, 20l Kühlvolumen je Bewohner, mind. 1 Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung, Beratungsraum für soziale und rechtliche Beratung	30l Kühlvolumen je Bewohner, Ausstattung einer Etagenküche: 1 Herd für 8 Personen, Ausstattung einer Teeküche: 1 Kochplatte/Wasserkocher für 20 Bewohner, Waschraum	30l Kühlvolume je Bewohner, Ausstattung einer Etagenküche: 1 Herd für 8 Personen, 1 Kochplatte/ Wasserkocher für 20 Bewohner, Waschraum und Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung **	1 Herd für 10 Bewohner, 20l Kühlvolumen je Bewohner, Waschraum mit einer Waschmaschine für 20 Bewohner, Krankenzimmer, Beratungsraum		30l Kühlvolumen je Bewohner, 1 Herd für 8 Personen, Waschräume mit einer Waschmaschine für 15 Bewohner, Beratungsraum	Büro: 8 m², Putzmittelraum: 5 m², Beratungsraum je 150 Personen: 20 m², Wasch-/ Trockenraum: 15 m² mit 4 Wasch-/Trockenmaschinen, pro 15–20 Zimmer 4–6 Herde und 2–4 Spülen

Zehn Bundesländer haben Mindeststandards der Unterbringung, in sechs Bundesländern gelten diese verbindlich. Obwohl Mindeststandards das Ziel haben sollten, eine menschenwürdige Unterbringung zu konkretisieren und Missstände zu verhindern, kommen die existierenden diesem Anspruch durchweg nicht nach. Warum? Erstens wird die Unterbringung meist auf die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften verkürzt, zweitens werden Mindeststandards mit Selbstverständlichkeiten wie bau-, gesundheits-, brand- und unfallschutzrechtlichen Vorschriften vermengt und drittens sind in manchen Ländern ordnungspolitische Interessen beigemengt, etwa eine Vorhaltepflicht für Gemeinschaftsunterkünfte oder eine zwingende Mindestverweildauer in diesen von bis zu 48 Monaten. Es wäre fatal, wenn Baufirmen oder Architekt/innen auf Grundlage dieser Angaben Planungsentwürfe angehen, da so soziale und integrative Aspekte ausgeblendet würden.

Aus der Debatte um Mindeststandards, die die Erfahrungen von Wohlfahrtsorganisationen und Flüchtlingsräten sowie die Forderungen aus selbstorganisierten Protesten Geflüchteter aufgreift, lassen sich eine Reihe von Essentials destillieren, die für eine menschenwürdige Unterbringung wesentlich angemessener sind als die existierenden Mindeststandards. (Flüchtlingsrat Brandenburg 2015)

1. Der Vorrang der Wohnungsunterbringung
Dieses Prinzip basiert auf dem Verständnis von Wohnen als einem Grundrecht, von dem keine Bevölkerungsgruppe ausgeschlossen sein sollte. Die Unterbringung in Wohnungen ist integrationspolitisch geboten. Der Schutz der Privatsphäre kann nur in einer Wohnung oder einer wohnungsähnlichen Unterbringung mit abgeschlossenen Wohneinheiten gewährleistet werden. Während in Zwangseinrichtungen wie Sammelunterkünften ein selbstbestimmtes Leben nicht möglich ist, stärkt das Leben in der eigenen Wohnung die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. (Landesregierung Brandenburg 2013)

2. Standort mit Zugang zur sozialen Infrastruktur
Die Lage der Unterkunft, ob Wohnung oder Sammelunterkunft, und ihre Erreichbarkeit sind entscheidend für die Chancen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, den Zugang zu Beratungsstellen, Gesundheitsversorgung, Bildungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und den Kontakt zu Einheimischen. (Cremer 2014)

3. Keine Massenunterkünfte
Massenunterkünfte enthalten ein erhebliches Konfliktpotenzial und führen zur Stigmatisierung der Bewohner/innen. Flüchtlingsunterkünfte sollten daher eine Belegungskapazität von 50 Personen nicht überschreiten. (Diakonie 2014)

4. Abgeschlossene Wohneinheiten
Gemeinschaftsunterkünfte sollten über abgeschlossene Wohneinheiten verfügen. Der Schutz der Privatsphäre ist bei einer Belegung desselben Raums mit mehreren Personen, die diese Wohnform nicht freiwillig gewählt haben, nicht möglich, auch wenn die Mindestwohnfläche pro Person festgelegt ist.

5. Soziale Beratung und Betreuung
Geregelt über die Kostenerstattung bestimmen die Länder einen Beratungsschlüssel von 1:97 bis 1:120. Eine qualifizierte Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen ist mit so wenig Personal meist nicht möglich, zumal Sozialarbeiter/innen oft noch zusätzlich für Verwaltungs- und Kontrollaufgaben herangezogen werden. Erforderlich wäre eine Sozialarbeit, die Integrationsprozesse unterstützt und das Gemeinwesen vermittelnd einbezieht, auch im Sinne der Konfliktvermeidung. In den meisten Kommunen fehlen Konzepte zur sozialen Begleitung dezentral untergebrachter Flüchtlinge.

Quelle: Kay Wendel in: Friedrich, Jörg u.a. (Hg.): „Refugees Welcome – Das Recht auf eine menschenwürdige Architektur". Berlin: Jovis 2015, S. 56–63